**Muster Geschäftsordnung**

Art. 1 Allgemeines

Art 2 Akkreditierung

Art. 3 Versammlungsämter

 Art. 3.1 VersammlungsleiterIn

 Art. 3.2 WahlleiterIn

Art. 4 Anträge

 Art. 4.1 Antrag auf Schließung der RednerInnenliste

 Art. 4.2 Antrag auf Änderung der Tagesordnung

 Art. 4.3 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

 Art. 4.4 Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes

 Art. 4.5 Antrag auf Vertagung der Sitzung

Art. 4.6 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

Art. 4.7 Antrag auf Begrenzung der Redezeit

Art. 5 Kandidaturen

Art. 6 Wahlordnung

 Art. 6.1 Abstimmungen

 Art. 6.1.1 Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

 Art. 6.1.2 Abstimmungen über allgemeine Anträge und über Änderung der Satzung oder des Parteiprogramms

 Art. 6.2 Wahlen

Art. 7 Schlußbestimmungen

**Art. 1 Allgemeines**

(1) Nimmt ein PiratIn gar nicht oder nur an Teilen der Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheidungen möglich.

(2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit Ende der Versammlung.

(3) Das Protokoll der Versammlung, das mindestens

\* die gestellten Anträge im Wortlaut

\* Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge und

\* das Wahlprotokoll (falls eines vorhanden ist)

zu enthalten hat, wird durch Unterschrift VersammlungsleiterIn, WahlleiterIn und neu gewählte/n Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n beurkundet. Es ist den PiratInnen durch angemessene Veröffentlichung durch den Vorstand zugänglich zu machen.

**Art 2 Akkreditierung**

(1) AkkreditierungspiratInnenInnen sind jene PiratInnen, die in ihrer zugehörigen Gliederung eine entsprechende Berechtigung oder Beauftragung durch den Vorstand haben, oder der Vorstand selbst.

(2) Die Anzahl anwesender PiratInnenInnen mit Stimmrecht ist auf Anfrage WahlleiterIn oder VersammlungsleiterIn oder durch GO-Beschluß durch die AkkreditierungspiratInnen mitzuteilen. Sie gilt als Grundlage für eine Zweidrittelmehrheit. Nur PiratInnen, bei denen ein Stimmrecht festgestellt wurde, werden als PiratInnenInnen im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich ein anderes bestimmt.

(3) Die AkkreditierungspiratInnen erstellen vor Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsliste, kontrollieren die Wahlberechtigung und teilen Stimmkarten aus. Dabei erhält jede/r stimmberechtigte PiratIn eine Stimmkarte. Ein Mitglied der Partei, welches erst nach Beginn der Versammlung hinzustößt, hat ebenfalls das Recht akkreditiert zu werden.

(4) Möchte ein/e PiratIn die Teilnahme an der Versammlung unterbrechen oder die Versammlung komplett verlassen, so gibt er/sie seine/ihre Stimmkarte bei den AkkreditierungspiratInnen ab und verliert somit sein/ihr Stimmrecht.

(5) Ein Mitglied der Partei, welches die Versammlung verlassen hat, kann sich erneut akkreditieren lassen, um die personenbezogene Stimmkarte und das damit verbundene Stimmrecht wiederzuerlangen.

**Art. 3 Versammlungsämter**

**Art. 3.1 VersammlungsleiterIn**

(1) Die Versammlung wird durch eine/n VersammlungsleiterIn geleitet, der/die zu Beginn von dieser gewählt wird.

(2) Der/m VersammlungsleiterIn obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inklusive Zeitplan. Dazu teilt /sieer Rederecht inklusive Redezeit zu beziehungsweise entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen PiratInnen sichergestellt werden muss. Jeder/m stimmberechtigten PiratIn ist auf Verlangen eine angemessene Redezeit einzuräumen. Sind Gäste zugelassen, so kann VersammlungsleiterIn diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Jede/r stimmberechtigte PiratIn kann das Rederecht für einen Gast beantragen.

(3) VersammlungsleiterIn kündigt Beginn und Ende von Pausen und Unterbrechungen an sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.

(4) VersammlungsleiterIn kann freiwillige PiratInnen dazu ernennen, sie/ihn bei ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Versammlung durch VersammlungsleiterIn sofort bekannt zu machen.

(5) VersammlungsleiterIn nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die sie/er nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

(6) Grundsätzlich stellt VersammlungsleiterIn die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der/die WahlleiterIn ausdrücklich vorgesehen ist.Sie/er kann WahlleiterIn grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, sie/ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

**Art. 3.2 WahlleiterIn**

(1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, eine/n WahlleiterIn. Diese/r darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl sie/er durchzuführen hat. Werden keine Ämter nach Satz 1 neu besetzt, so kann von der Ernennung eines/r Wahlleiters/In abgesehen werden.

(2) Die Durchführung umfasst

\* die Ankündigung einer Wahl,

\* Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,

\* die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,

\* das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung insbesondere der geheimen Wahl.

\* das Entgegennehmen der Stimmzettel,

\* das Auszählen der Stimmen.

\* Feststellung der Anzahl abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die KandidatenInnen entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,

\* Frage an die gewählten KandidatenInnen, ob diese jeweils ihre Ämter antreten und

Erstellung eines Wahlprotokolls.

(3) WahlleiterIn kann Anwesende, die sich freiwillig melden, zu WahlhelferInnen ernennen, die sie/ ihn in ihrer/seiner Arbeit unterstützen und ebenfalls nicht für ein Amt kandidieren dürfen. Die Versammlung kann einzelne WahlhelferInnen ablehnen.

(4) WahlleiterIn fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihr/ihm selbst und den von ihr/ ihm ernannten WahlhelferInnen zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

**Art. 4 Anträge**

(1) Jede/r PiratIn kann allgemeine Anträge an die Versammlung stellen. AntragstellerIn hat das Recht, den eigenen Antrag in kompakter Rede vorzustellen. Einer geringen Anzahl an Wortmeldungen, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.

(2) Für Anträge auf Änderung der Satzung gelten die Regelungen für allgemeine Anträge an die Versammlung entsprechend.

(3) Für Anträge auf Änderung des Programms gelten die Regelungen für allgemeine Anträge an die Versammlung entsprechend.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung

\* Jede/r PiratIn kann jederzeit durch Heben beider Hände das Vorhaben anzeigen, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen. Solch einer Wortmeldung ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben.

\* Wurde ein Antrag gestellt, so kann jede/r PiratIn entsprechend Absatz 1 einen Alternativantrag stellen. '''GO-Antrag auf Alternativantrag''' Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig, ausgenommen der Antrag auf Schließung der Rednerliste '''GO-Antrag auf Ende der Rednerliste'''.

\* Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag beziehungsweise die Anträge gemäß (4) beraten und anschließend abgestimmt.

\* Jede/r PiratIn kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.

\* Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die in dieser Geschäftsordnung folgendermaßen gekennzeichnet sind: '''GO-Antrag …'''.

**Art. 4.1 Antrag auf Schließung der Rednerliste**

(1) Jede/r PiratIn kann einen Antrag auf Schließung der Rednerliste stellen. '''GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste'''

(2) Wurde ein Antrag auf Schließung der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle RednerInnen unverzüglich melden.

**Art. 4.2 Antrag auf Änderung der Tagesordnung**

(1) Eine Änderung der Tagesordnung '''GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung''' kann sein

\* das Hinzufügen eines Punktes,

\* das Entfernen eines Punktes durch Vertagung,

\* das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,

\* das Ändern der Reihenfolge von Punkten.

(2) Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann nur zu Beginn der Versammlung gestellt werden.

**Art. 4.3 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung muss die Änderungen im Wortlaut aufführen. '''GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung'''

**Art. 4.4 Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes**

(1) Jede/r PiratIn hat das Recht, ein Meinungsbild einzufordern. '''GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes'''

(2) AntragstellerIn formuliert eine Frage, woraufhin die anderen PiratInnen Bedenken gegen das Meinungsbild äußern können, bevor eine Abstimmung durchgeführt wird.

(3) Die Abstimmung wird auch bei knappen Ergebnis nicht ausgezählt. Im übrigen richtet sich die Abstimmung nach den Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge.

**Art. 4.5 Antrag auf Vertagung der Sitzung**

(1) Der Antrag muß den gewünschten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Fortsetzung enthalten. '''GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung'''

**Art. 4.6 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung**

(1) Der Antrag muss die gewünschte Dauer (in Minuten) enthalten. '''GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung'''

**Art. 4.7 Antrag auf Begrenzung der Redezeit**

(1) Der Antrag muss die gewünschte maximale Dauer (in Sekunden) zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z.B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages). '''GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit'''

**Art. 5 Kandidaturen**

(1) Für die Wahlen kann sich jede/r PiratIn aufstellen oder aufstellen lassen, sofern nicht Gesetze oder die Satzung anderes vorschreiben.

(2) WahlleiterIn ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den KandidatInnen Zeit, sich zu melden.

(3) Vor der Schließung der KandidatenInnenaufstellung ist diese durch WahlleiterIn bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein/e neue/r KandidatIn, so wird die Liste geschlossen.

(4) Wurde die KandidatInnenliste geschlossen, so kann sich keine/r mehr aufstellen oder ihre/seine Kandidatur zurückziehen.

**Art. 6 Wahlordnung**

(1) Alle Abstimmungen und Wahlen finden mit einfacher Mehrheit (Zustimmung bei über der Hälfte der abgegebenen Stimmen) und grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht die Satzung oder ein Gesetz ein anderes bestimmt.

(2) Bei Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge bleiben Enthaltungen unberücksichtigt, in allen anderen Fällen finden sie Berücksichtigung.

(3) Jede/r Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl fordern. '''GO-Antrag auf geheime Abstimmung'''; Abweichend hiervon wird über Geschäftsordnungsanträge immer öffentlich abgestimmt.

(4) Wird geheim gewählt oder abgestimmt, so wird der Versammlung nach Abschluss der Auszählung das vollständige Ergebnis durch WahlleiterIn mitgeteilt. Dieses besteht aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl oder Abstimmung, die Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen und die auf jeden möglichen Abstimmungspunkt entfallenen Stimmen.

(5) Alle PiratInnen, insbesondere jedoch die WahlhelferInnen, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, sofort WahlleiterIn bekannt zu machen, der/die unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

(6) Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Wahl statt. '''GO-Antrag auf Wahlwiederholung'''

(7) Findet die Wiederholung der Wahl nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl statt, so muss die Wahlbeteiligung bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

**Art. 6.1 Abstimmungen**

Art. 6.1.1 Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird durch Zeigen einer Stimmkarte abgestimmt.

(2) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß der/s Versammlungsleiters/in festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. '''GO-Antrag auf Auszählung'''

**Art. 6.1.2 Abstimmungen über allgemeine Anträge und über Änderung der Satzung oder des Parteiprogramms**

(1) Bei einer geheimen Abstimmungen wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt. Die Nummer wird durch WahlleiterIn bekannt gegeben. Der Stimmzettel wird folgendermaßen ausgefüllt:

\* J für JA

\* N für NEIN

Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

(2) Bei einer offenen Abstimmung gelten die Regeln für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge entsprechend.

**Art. 6.2 Wahlen**

(1) Ein/e KandidatIn wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht in den ersten beiden Wahlgängen kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

[VGL Satzung: Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer Wahl, einzeln mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.]

(2) Wahlen zu Partei- und Versammlungsämtern werden ausschließlich getrennt gewählt.

(3) Wahlen zu Versammlungsämtern werden durch Wahl durch Zustimmung durchgeführt.

(4) Wahlen zu Parteiämtern werden in geheimer Wahl durch Wahl durch Zustimmung durchgeführt.

**Art. 7 Schlußbestimmungen**

(1) Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Kreisparteitage, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.